

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/9/29 Ra 2020/21/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §21 Abs7

BFA-VG 2014 §9

FrPolG 2005 §52 Abs5

FrPolG 2005 §53 Abs3

FrPolG 2005 §53 Abs3 Z1

FrPolG 2005 §53 Abs3 Z6

FrPolG 2005 §53 Abs3 Z9

StGB §278a

StGB §278b Abs2

StGB §282a Abs2

VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Dass die seit der Haftentlassung verstrichene Zeit erst kurz war schließt nicht aus, dass unter besonderen Umständen ein für die Gefährdungsprognose iSd. § 53 Abs. 3 FrPolG 2005 maßgeblicher Gesinnungswandel konstatiert wird. Dies könnte etwa dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die zu Grunde liegenden Straftaten knapp nach Überschreiten der Strafmündigkeitsgrenze gesetzt wurden und wenn die altersmäßige Persönlichkeitsentwicklung des betreffenden Fremden in Verbindung mit dem nach der Tat gesetzten Verhalten eine deutliche Abkehr von dem in der Vergangenheit gezeigten Verhaltensmuster schon nach kurzer Zeit hinreichend deutlich erkennen bzw. erwarten lässt (vgl. VwGH 26.4.2018, Ra 2018/21/0027; VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0161). Hingegen ist eine vom Fremden erzeugte und sodann unabhängig von seinem Zutun weiterbestehende Gefahr - wie vom VwG wegen der Verbreitung terroristischen Gedankenguts angenommen - nicht für die Beurteilung von dessen weiterer eigener Gefährlichkeit maßgeblich.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020210126.L01

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at